

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris, als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, über die Beschwerde der XY GmbH, vertreten durch RA Mag. Nikolaus Vasak, Ungargasse 4, 1030 Wien, gegen den Österreichischen Rundfunk wegen Verletzung des ORF-Gesetzes, wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c iVm § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 ORF-Gesetz, BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 50/2010 (ORF-G), abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 29.08.2011, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am selben Tag eingelangt, erhob die XY GesmbH (in der Folge: Beschwerdeführerin), Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G gegen den Österreichischen Rundfunk (in der Folge: Beschwerdegegner) betreffend die Berichterstattung über Sportwetten in Österreich im Rahmen der Sendung „Report“ vom 19.07.2011.

Die Beschwerdeführerin brachte vor, dass der Beschwerdegegner durch die Ausstrahlung der Sendung „Report“ vom 19.07.2011 mit dem Untertitel „Wette verloren – Sportwetten bis zum Ruin“, sowie mit der in diesem Zusammenhang in unmittelbarer zeitlicher Nähe ausgestrahlten Werbung für Glückspielprodukte der Österreichischen Lotterien Gesellschaft m.b.H., die Bestimmungen der § 1 Abs. 3, § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 ORF-G verletzt habe.

Begründet wurde die Beschwerde im Wesentlichen damit, dass der ORF durch die Berichterstattung im Rahmen der Sendung „Report“ mit dem Untertitel „Wette verloren – Sportwetten bis zum Ruin“ über private Wettbürobetreiber berichtet habe, wobei die Sendung derart gestaltet gewesen sei, dass zwangsläufig der Eindruck entstanden sei, dass jede Beschäftigung mit Sportwetten letztlich in die Sucht und Kriminalität führe. Die Grundaussage habe darin bestanden, dass in Wettbüros die Kundschaft durch gesetz- und gewissenlose „Abzocker“ grundsätzlich rücksichtslos ausgenommen werde. Im Unterschied dazu seien die staatlich monopolisierten Glücksspielprodukte den Zusehern kurz vor und kurz nach der beschwerdegegenständlichen Sendung, in Form von Werbetrailern empfohlen und nähergebracht worden.

Der Beschwerdegegner stelle seine wirtschaftlichen Interessen, aufgrund seiner Beteiligungen an den staatlich monopolisierten Glücksspielbetreibern und dem daraus resultierenden Profit, über den Grundsatz der Objektivität und Unparteilichkeit und berichte daher einseitig und tendenziös.

Gerügt wurde zudem, dass sich derartige Reportagen eines Musters bedienen würden, indem vorbestrafte Personen gleichsam als Zeugen befragt würden, um die Vorgehensweise angeblich gewissenloser Betreiber privater Wettbüros zu beleuchten. Dabei werde nicht hinterfragt, ob diese Personen schon grundsätzlich mit einer kriminellen Neigung belastet seien, oder auch unabhängig vom Sportwettgeschehen straffällig geworden seien.

Auch sei ein falsches Bild im Hinblick auf Wettskandale vermittelt worden, da nicht festgestellt worden sei, dass in aller Regel die Wettbürobetreiber die Opfer und nicht Täter von Spielmanipulationen seien.

Zu Unrecht und entgegen der geltenden Gesetzeslage habe man zudem die Sportwetten der Kategorie des kleinen Glücksspiels zugeordnet. Die Berichterstattung sei daher tendenziös, unsachlich und letztlich unrichtig gewesen.

Durch diese Vorgehensweise seien die das Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot des ORF absichernden Bestimmungen der § 1 Abs. 3, § 4 Abs. 5 sowie des § 10 Abs. 5 ORF-G verletzt worden. Es wurde daher die Feststellung der Verletzung der genannten Bestimmungen beantragt.

Die Beschwerdeführerin stütze ihre Beschwerdelegitimation auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G und begründete eine Verletzung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen damit, dass sie als konzessionierter privater Buchmacher auf einem Markt tätig sei, in welchem sie mit anderen privaten Wettanbietern und zudem zum Beschwerdegegner in Konkurrenz stehe. Der Beschwerdegegner sei mit 18,7498 % an der Lotto-Toto-Holding GmbH beteiligt. Diese wiederum halte 32 % der Österreichischen Lotteriegesellschaft mbH.

Da in der beschwerdegegenständlichen Sendung (private) Betreiber von Wettbüros als gewissenlose „Abzocker“ dargestellt worden seien, müsse die Beschwerdeführerin befürchten, dass Teile des an Sportwetten interessierten Publikums zum monopolisierten Glücksspielanbieter abwandern könnten, wodurch eine Verletzung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen evident sei.

1.2. Stellungnahme des ORF

Die Beschwerde wurde dem Beschwerdegegner mit Schreiben vom 30.08.2011 zur Stellungnahme übermittelt. Gleichzeitig wurde der ORF zur Übermittlung einer Sendungsaufzeichnung aufgefordert.

Mit Schreiben vom 12.09.2011 übermittelte der Beschwerdegegner eine Sendungsaufzeichnung und nahm zur Beschwerde Stellung.

Zunächst rügte der Beschwerdegegner die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin. In diesem Zusammenhang wies der ORF darauf hin, dass die Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G dann gegeben sei, wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Unternehmen bestünde, die unmittelbar Gegenstand der Berichterstattung seien, und insofern ein Zusammenhang zwischen der Beschwerdeführerin und dem Gegenstand der Sendung hergestellt werden würde, der aus der Wettbewerbsbeziehung zwischen den beschwerdeführenden Unternehmen mit den in der Sendung hauptsächlich behandelten Unternehmen resultiere. Gegenstand der Sendung seien aber nicht bestimmte Unternehmen gewesen, sondern das Leben eines spielsüchtigen Mannes, der seine persönlichen Erfahrungen geschildert habe. Insofern mangle es der Beschwerdeführerin schon aus diesem Grund an der erforderlichen Beschwerdelegitimation.

Auch sei die Legitimation aufgrund der behaupteten Beteiligung des Beschwerdegegners an der Lotto Totto Holding GmbH und mit dieser indirekt an der Österreichische Sportwetten GmbH nicht gegeben. Zwar sei der Beschwerdegegner an Unternehmen im Sportwettbereich beteiligt, allerdings sei diese Beteiligung aufgrund Subbeteiligungen marginal und betrage lediglich 1,7 %. Eine Einflussnahme des Beschwerdegegners sei daher nicht gegeben. Zudem seien der ORF und die Österreichische Sportwetten GmbH jeweils selbstständige Rechtssubjekte.

Inhaltlich hielt der Beschwerdegegner entgegen, dass es sich bei dem inkriminierten Bericht der Sendung „Report“ im Wesentlichen um die Schilderung und Veranschaulichung eines Einzelschicksals handle. Der Protagonist schildere seinen Weg vom erwerbstätigen Familienvater zum kriminellen Spielsüchtigen. Es sei im Verlauf der Sendung jedoch zu keiner Zeit die Behauptung aufgestellt worden, dass jede Beschäftigung mit Sportwetten süchtig mache und in die Kriminalität führe. Diese Aussage sei auch nicht durch die Berichterstattung forciert worden. Unrichtig sei auch, dass die staatlich monopolisierten Glücksspielprodukte den privaten Wettanbietern gegenübergestellt worden seien. Es sei ein objektives Bild der Realität abgebildet worden. Die Angaben des Protagonisten und sein Lebensweg seien zudem auf ihre Richtigkeit überprüft worden.

Der Beschwerdegegner tritt zudem der Behauptung der Beschwerdeführerin entgegen, der Beitrag habe Sportwetten anderen Formen des Glücksspiel zugeordnet. Auch seien die Firmennamen der einzelnen Wettanbieter lediglich ein einziges Mal im Sendungsverlauf zu sehen gewesen.

Zum Vorwurf, man habe die Rolle der Sportwettenbetreiber bezüglich der Wettskandale falsch dargestellt, wurde ausgeführt, dass lediglich auf das Faktum früherer Berichterstattung hingewiesen worden sei, wobei klar gestellt worden sei, dass die Suchtgefahr für Spieler gering sei.

Im Übrigen sei das Thema der Glücksspielsucht eine „wichtige soziale Frage“ und sei auch dem Bereich der Gesundheitsinformation zuzuordnen. Die Behandlung dieses Themas sei demnach vom öffentlich-rechtlichen Versorgungsauftrag, die Allgemeinheit umfassend über alle wichtigen sozialen Fragen zu informieren, umfasst. Die Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse oder Meinungen bei Sendungen sei Sache des ORF.

Auch sei die Behauptung der Beschwerdeführerin, kurz vor und nach der beschwerdegegenständlichen Sendung seien die staatlich monopolistischen Glücksspielprodukte beworben worden, unrichtig.

Der Beschwerdegegner beantragte daher, die Beschwerde mangels Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin zurückzuweisen, in eventu die Beschwerde abzuweisen.

Mit Schreiben der KommAustria vom 12.09.2011 wurde der Beschwerdeführerin die Stellungnahme zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Beschwerdeführerin ist gemäß Bescheid des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung berechtigt zum gewerbsmäßigen Abschluss von Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen. Sie ist somit konzessionierter privater Buchmacher und betreibt ein einschlägiges Unternehmen.

Der Beschwerdegegner ORF ist Rundfunkveranstalter nach dem ORF-G und veranstaltet auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Z 2 ORF-G unter anderem das österreichweit empfangbare Fernsehprogramm ORF 2.

Der Beschwerdegegner ist mit 18,7498 % an der Lotto-Toto Holding GmbH beteiligt. Diese hält wiederum 32 % an den Österreichische Lotterien GmbH. Diese ist mit 50 % an der Entertainment Glücks- und Unterhaltungsspiel GmbH beteiligt, welche ihrerseits zu 56 % an der Österreichische Sportwetten GmbH beteiligt ist. Aufgrund der vorliegenden Subbeteiligungen ergibt sich eine 1,6799-% ige Beteiligung des Beschwerdegegners an der Österreichische Sportwetten GmbH.

Der ORF strahlte am 19.07.2011 um ca. 21:05 Uhr im Fernsehprogramm ORF 2 das Magazin „Report“ mit einem Beitrag mit dem Titel „Wette verloren – Sportwetten bis zum Ruin“ aus.

In dem Beitrag wurde das Schicksal eines Mannes geschildert, der durch seine Spielsucht in die Kriminalität getrieben wurde. Details seiner Geschichte wurden durch persönliche Erfahrungsberichte veranschaulicht. Geschildert wurden, wie er zu spielen anfing und wie er zum Sportwetten kam, sein erster Gewinn, der Anfang seiner Spielsucht. Er schilderte, wie er daraufhin zwei Jahre später bereits 2,3 Millionen Euro Schulden angehäuft hatte.

Thematisiert wurde, was sein Antrieb zum Spielen war und warum er in die Sucht verfiel. Weiters wurde dargestellt, dass Geld das Hauptmotiv darstellte und wie einfach es sei, große Summen zu verspielen.

Ferner wurde in der Sendung dargestellt, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen in Österreich liberal seien, und dass Sportwetten nicht als Glücks- sondern Geschicklichkeitsspiel gelten würden, bei denen es keine Wettobergrenzen gäbe.

Weiters wurden auch die Gebarungen der Wettanbieter thematisiert, die gute Kunden durch Geschenke zu halten versuchten.

Im Folgenden wurden der Ruf der Branche thematisiert. Dieser sei nach den Wettskandalen angeschlagen. Zudem werde ein falsches Image aufgebaut, demzufolge nach Aussage des Protagonisten ein Gentlemen-Denken existiere, und Sportwetten eher an einen Herrenklub erinnern sollten. Das knallharte Geschäft, das dahinter steht, würde durch dieses Image nicht zum Ausdruck gebracht werden.

Übergeleitet wurde das Gespräch auf die Finanzpolizei, die sich für das große Angebot interessieren würde. Weiters wurde ein Einsatz der Finanzpolizei aufgrund einer Anzeige dargestellt, bei der es um das illegale Wetten auf aufgezeichnete Hunderennen im

Hinterraum eines Wettlokals ging, und die Finanzpolizei Gelegenheit hatte, sich zum Thema zu äußern.

Es folgte eine Darstellung der kriminellen Laufbahn des Interviewten, mit dem Versuch die Beweggründe für seine Spielsucht zu ergründen.

Die gegenständliche Reportage wurde durch die Moderatorin wie folgt eingeleitet:

Moderation – Gabi Waldner (ORF)

„Am dreißigsten Mai haben wir im Report berichtet, dass Bürgermeister Häupl auf Druck der SPÖ Basis das Kleine Glücksspiel in Wien künftig verbieten muss. Mein Kollege Martin Pusch hat damals exklusive Bilder von der überraschenden Revolte am Landesparteitag geliefert. Diese Bilder haben auch einen Häftling in Graz beeindruckt. Er hat uns geschrieben, dass er durch Sportwetten alles verloren hat und schließlich auch kriminell geworden ist. Jetzt will er andere warnen - vor dem Zocken, aber auch vor den Methoden der Abzocker im Hintergrund.“

Deskriptive Textpassage

„Die Justizanstalt Graz-Karlau. Wir vom Report haben eine Ausnahmegenehmigung erhalten. Wir dürfen einen Mann besuchen, der einiges zu erzählen hat. Es geht um das gescheiterte Leben eines ungewöhnlichen Spielers. Wir nennen ihn Werner M. Der frühere Geschäftsmann sitzt bereits zum zweiten Mal wegen Diebstahls im Gefängnis. Geld, das er für seine Spielsucht benötigt hat. Begonnen hat alles auf dem Fußballplatz mit einer Sportwette.“

Im Verlauf der Sendung wurden im Rahmen des zwischen dem Moderator und Protagonisten geführten Interviews, welches zwischenzeitlich mit deskriptiven Passagen und Hintergrundinformationen untermalt wurde, unter anderem folgende Aussagen im O-Ton (kursiv) getätigt:

Deskriptive Textpassage

„Insgesamt werden es mehr als 2,6 Millionen Euro, die Werner M. innerhalb weniger Jahre verspielt. Nicht im Casino, sondern bei scheinbar harmlosen Sportwetten. Die Einsätze steigen. Pro Wette bis zu 25 000 Euro.“

Werner M.

„Gespielt habe ich mein ganzes Leben gerne. Das hat schon angefangen mit acht Jahren, ich habe Roulette gespielt, immer schon. Es muss irgendwas mit dem Spielen zu tun haben, dieser Kick, aus 50.000 100.000 zu machen. Das ist die einzige Erklärung, die ich habe, weil es gibt weder einen gesellschaftlichen Aufstieg als Spieler, genau das Gegenteil ist der Fall. Es gibt keinen rationalen Grund zu spielen eigentlich. Es muss dieser Kick sein: Ich setze 6.000 und kriege dafür 66.000 bei einem drei zu drei.“

Deskriptive Textpassage

„Wer auf Sportereignisse wetten will, kann dies überall. Sei es im Internet oder in Wettbüros. Sportwetten gelten in Österreich nicht als Glücks- sondern als Geschicklichkeitsspiel. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind im Vergleich zu anderen Ländern liberal. Wettobergrenzen gibt es keine. Für gute Kunden dafür kleine Aufmerksamkeiten.“

Zu diesem Beitragsteil werden Bilder von Wettlokalen, zum Teil samt Firmennamen - unter anderem der Admiral Sportwetten und weiterer privater Anbieter (wie Sportwetten.at), gezeigt.

Es folgt ein weiterer Interviewteil, bei dem der Protagonist und der Moderator sich in einem Gefängnisraum gegenüber sitzen.

Werner M.

„Ein Punkt, an den ich mich noch sehr gut erinnern kann war: Es ist irgendwann einmal die Frage an mich herangetreten, ob ich nicht irgendwann irgendwas gerne einmal machen würde. Ob ich auf Urlaub fahren möchte oder ob es mich freuen würde, wenn ich ein Champions-League Finale besuchen würde.[...] Und dann bin ich damals eingeladen worden zum Champions-League Finale Real Madrid gegen den FC Valencia nach Paris ins Stade de France. Erstmals glaube ich – ist das damals - hat das dort stattgefunden. Vier Sterne Hotel, drei Übernachtungen. Flug Graz-Wien-Wien-Paris und retour. Mit Taschengeld 1 000 Euro.“

Martin Pusch (ORF)

„Bezahlt vom Wettanbieter?“

Werner M.

„Bezahlt vom dortigen Geschäftsführer des Wettanbieters, der mir auch die Tickets in die Hand gedrückt hat. Waren übrigens sehr gute Tickets. Und da durfte ich auch noch einen sehr guten Geschäftsfreund von mir mitnehmen.“

Martin Pusch (ORF)

„Warum macht er das?“

Werner M.

„Ich nehme an um mich als Kunden zu behalten, um mich wohl zu stimmen. Obwohl ich mir in Wirklichkeit die Reise wahrscheinlich zwanzig Mal selber hätte bezahlen können.“

Deskriptive Textpassage

„Manipulierte Spiele. Wettskandale etwa beim Fußball oder Tennis. Der Ruf der Branche ist angeschlagen. Die Suchtgefahr für die Spieler gilt eigentlich als gering. Dass es bei vielen um enorme Summen geht, überrascht uns.“

Werner M.

„Ich denke mir, dass das Wetten leider – da bin ich überzeugt – durch dieses britische Gentlemen-Denken in einem Eck noch ist – immer noch Herrenklub, man denkt an die Ledersessel, irgendwelche Bildschirme, wo man Quoten mit Pferdewetten vielleicht sieht.“

Martin Pusch (ORF)

„Ist das ein falsches Image, das in den letzten Jahren da aufgebaut worden ist?“

Werner M.

„Ich bin überzeugt, dass das bewusst so gemacht wird. Brauchen sich nur die Werbung anschauen dieses britischen Gentlemans, die jetzt seit eineinhalb Jahren Werbung machen.“

Sportwetten ist ein knallhartes Geschäft: Wie nehme ich dem Kunden das Geld am allerschnellsten weg?“

Deskriptive Textpassage

„Auch die Finanzpolizei interessiert sich für das große Angebot der Wettbranche. Die Grenzen zwischen legalen Wetten und illegalem Glücksspiel verschwimmen.“

In der Folge wird ein Einsatz der Finanzpolizei in einem Wettlokal gezeigt.

Deskriptive Textpassage

„Diesmal ist alles in Ordnung. Der Wettterminal ist legal. Kunden können nur auf tatsächliche Sportereignisse ihr Geld setzen und nicht etwa auf aufgezeichnete Rennen. Und dann gibt es doch noch Arbeit für die Finanzfahnder. Ganz hinten im Lokal – gut versteckt neben dem Heizraum – stehen zwei Glückspielautomaten. Der Fall ist eindeutig. Denn in diesem Bundesland sind solche Automaten generell verboten. Die Geräte werden beschlagnahmt. Die Spuren der letzten Spieler sind noch offensichtlich. Eigentlich wollte die Finanz eine spezielle Art von Hundewetten aus dem Verkehr ziehen. Es handelt sich um aufgezeichnete Rennen und die haben nach Auffassung der Beamten nichts mehr mit Sportwetten zu tun.“

Es folgt ein Interview mit dem zuständigen Finanzpolizeibeamten bei welchem es um die Thematik der zuvor dargestellten illegalen Wetten geht.

Lehner Wilfried (Finanzpolizei)

„Es ist mittlerweile ein oft gesehenes Bild, dass irgendwo Bildschirme an der Wand hängen, auf denen genau diese aufgezeichneten Hunderennen gezeigt werden. Und parallel dazu Touchscreenautomaten vorhanden sind, auf denen der Kunde eigens sich auf das nächste Rennen buchen kann und dort mit einem Einsatz, der in der Regel frei wählbar ist, seine Wette - unter Anführungszeichen - platziert.“

Martin Pusch (ORF)

„Wir befinden uns da aber nicht in einem Graubereich, sondern in einem eindeutig illegalen Bereich der Sportwetten?“

Lehner Wilfried (Finanzpolizei)

„Also nach Ansicht des Finanzministeriums ist das ein eindeutig illegaler Bereich, weil - wie gesagt - nicht auf ein sportliches Ereignis - und schon gar nicht auf ein in der Zukunft stattfindendes sportliches Ereignis - gewettet wird, sondern auf aufgezeichnete Hunderennen, die nach einem Zufallsgenerator abgespielt werden.“

Im Anschluss folgt eine Überleitung zum Protagonisten, in welcher seine kriminelle Laufbahn und der Umfang der Haftstrafe aufgezeigt werden.

Deskriptive Textpassage

„Vor fünf Jahren muss Werner M. zum ersten Mal ins Gefängnis. Er hat 70.000 Euro gestohlen, um Spielschulden zu bezahlen. Gelernt hat er daraus offenbar nichts. Drei Jahre später stiehlt er erneut 250.000 Euro und verzockt alles an Spielautomaten. Die Strafe dafür: Drei Jahre Haft.“

Der Protagonist schildert daraufhin, wie er das Geld zur Finanzierung seiner Spielsucht aus dem Firmensafe entwendet hat und beschreibt seinen psychischen Zustand.

Deskriptive Textpassage

„Existenz zerstört, Familie verloren, Gefängnis. Dass dafür kaum einer Verständnis aufbringen kann, ist Werner M. bewusst. Er sieht sich vielmehr als abschreckendes Beispiel. Es ist ein Teil der Aufarbeitung.“

Werner M.

„Natürlich bin ich selber schuld. Aber dass es die Möglichkeit gibt, diese Summen zu verspielen, wo doch immer die Rede ist, dass das ein Kleines Glücksspiel ist. Dass das ein Gentlemen-Sport ist, dass man ja da 3 Euro und da 5 Euro wettet. Das ist es vielleicht. Und ich glaube auch, dass es weit mehr Leute gibt, die wesentlich höher spielen. Die halt anonym bleiben, denen das peinlich ist, denen das, wo die Existenz so kracht, dass das nicht bekannt wird. Ich denke, ich hoffe an die Vernunft der Leute. Oder an die Vernunft auch der Politiker. Auch an die Vernunft der Ärzte - vielleicht auch an die Vernunft der Justiz, dass man das einmal klarstellt, dass Spielen kriminell macht und nicht umgekehrt.“

Deskriptive Textpassage

„Werner M. gilt heute als pathologischer Spieler. Seit fünf Monaten ist er in Therapie. Mitfinanziert ironischerweise von jenem Wettanbieter, bei dem er sein ganzes Geld verspielt hat. Darauf hätte Werner M. wohl nie gewettet.“

Am Ende dieses Beitrags sieht der Zuseher, wie Werner M. zurück in seine Gefängniszelle geführt wird.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Begehren der Beschwerdeführerin sowie zu ihrem wesentlichen Vorbringen ergeben sich aus der Beschwerde vom 29.08.2011. Die Feststellungen zum Vorbringen des Beschwerdegegners ergeben sich aus dem Schriftsatz vom 12.09.2011.

Der dargestellte Sachverhalt hinsichtlich des Sendungsablaufs ergibt sich aus der vom ORF übermittelten Aufzeichnung der Sendung, sowie dem beigelegten Sendungstranskript.

Die Feststellungen zu den Beteiligungen des ORF an Unternehmen der Wettspielbranche ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs.3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria). Nach § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen den ORF-Gesetzes u.a. aufgrund von Beschwerden.

4.2. Beschwerde Voraussetzungen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

[...]

c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.

[...]

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...].“

4.2.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Die verfahrensgegenständliche Sendung „Report“ wurde am 19.07.2011 ausgestrahlt. Die Beschwerde wurde am 29.08.2011 und sohin innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist des § 36 Abs. 3 ORF-G erhoben.

4.2.2. Zur Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin

Die Beschwerdeführerin stützt ihre Beschwerdelegitimation auf die Bestimmung gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G, wonach durch die behauptete Verletzung ihre rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Interessen berührt würden.

Die Beschwerdeführerin begründete ihre Beschwerdelegitimation mit der Schädigung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen als Konkurrentin mit anderen Unternehmen der Sportwettbranche und zudem in einem „geschützten Wettbewerbsverhältnis“ zum ORF, als dieser selbst an einem Unternehmen der Glückspielbranche beteiligt sei. Durch die Art und Weise der Darstellung der Sendung „Report“, in welcher die privaten Wettanbieter als „gewissenlose Abzocker“ dargestellt worden seien, sei eine Verletzung ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen evident, da zu befürchten sei, dass Teile des an Sportwetten interessierten Publikums zum staatlich monopolisierten Glückspielanbieter abwanderten.

Aus den nachstehenden Erwägungen geht die KommAustria davon aus, dass sich die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin im gegenständlichen Verfahren auf die Bestimmung gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G stützen lässt:

Voraussetzung dafür, dass durch eine behauptete Verletzung des ORF-G wirtschaftliche Interessen eines gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G beschwerdeführenden Unternehmens berührt werden, ist das Vorliegen eines Wettbewerbsverhältnisses zwischen dem beschwerdeführenden Unternehmen und dem ORF (vgl. etwa BKS 25.09.2006, GZ 611.933/0006-BKS/2006, wiederum zu § 36 Abs. 1 Z 1 lit. d ORF-G idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 50/2010).

Die Beschwerdeführerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welcher die Konzession für die Bewilligung zum gewerbsmäßigen Abschluss von Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen verliehen wurde. Sie steht mit anderen Unternehmen der Sportwett – und Glücksspielbranche im Wettbewerb und zwar sowohl mit staatlich monopolisierten Anbietern, als auch mit privaten Sportwettanbietern, welche Gegenstand der Berichterstattung sind.

Nach ständiger Rechtsprechung des BKS ist eine Beschwerdelegimitation auch dann als gegeben zu erachten, wenn ein Wettbewerbsverhältnis nicht zum ORF sondern zu Unternehmen besteht, die unmittelbar Gegenstand der Berichterstattung durch den ORF waren und insoweit ein Zusammenhang zwischen der Beschwerdeführerin und dem Gegenstand der Sendung hergestellt wird, der aus der Wettbewerbsbeziehung zwischen den beschwerdeführenden Unternehmen resultiert (vgl. BKS vom 29.01.2007, GZ 611.954/0004-BKS/2007).

Nichts anderes kann gelten, wenn unmittelbar nicht nur über bestimmte einzelne Unternehmen berichtet wird, sondern pauschaliert über eine gesamte Branche. Aus Sicht der KommAustria kann es auch einen Eingriff darstellen, wenn pauschaliert über Teilbereiche einer gesamten Branche berichtet wird und die Berichterstattung einen Eingriff in die Wettbewerbsbeziehungen darstellt und damit die wirtschaftlichen Interessen der Beschwerdeführerin berührt sind.

In diesem Zusammenhang ist zudem unschädlich, dass die Beschwerdeführerin in der verfahrensgegenständlichen Sendung nicht selbst unmittelbar dargestellt oder genannt wird. Werden im Rahmen einer Sendung, die sich kritisch mit einem bestimmten Themenbereich und mit konkreten Unternehmen (verfahrensgegenständlich die gesamte Branche) auseinandersetzt, als journalistische Gestaltungselemente Abbildungen dritter Unternehmen der Branche verwendet, dann kann auch für den Fall, dass die Beschwerdeführerin nicht unmittelbar dargestellt wird, ein Zusammenhang zwischen der Beschwerdeführerin und dem Gegenstand der Sendung hergestellt werden, da die Beschwerdeführerin ebenfalls – wie die gesamte Branche, Tätigkeiten entfaltet, die Gegenstand der Sendung sind (vgl. BKS 29.01.2007, GZ 611.954/0004-BKS/2007). Damit wird auch ohne direkte Nennung oder Abbildung beim Zuseher der Eindruck erweckt, auch die Tätigkeiten der Beschwerdeführerin selbst seien Gegenstand der Berichterstattung, was de facto bei einer Berichterstattung über eine gesamte Branche immanent ist.

Insofern wird über die individualisierte Darstellung, sowie die in diesem Zusammenhang gleichsam stattfindende Abbildung und Nennung auch einzelner Unternehmen, der notwendige Zusammenhang zwischen der Beschwerdeführerin und dem Gegenstand der Sendung hergestellt.

Ferner reicht für das Vorliegen einer Beschwerdelegimitation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G die Darlegung von zumindest im Bereich des Möglichen liegenden Berührungen rechtlicher und wirtschaftlicher Interessen des beschwerdeführenden Unternehmens aus (vgl. BKS 29.01.2007, GZ 611.956/0002-BKS/2007, ebenfalls zu § 36 Abs. 1 Z 1 lit. d ORF-G idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 50/2010).

Angesichts des dargestellten Wettbewerbsverhältnisses und im Sinne der zuvor zitierten Judikatur des BKS (29.01.2007, GZ 611.956/0002-BKS/2007), wonach es ausreiche, wenn die Berührung rechtlicher oder wirtschaftlicher Interessen des beschwerdeführenden Unternehmens im Bereich des Möglichen liege, erscheint es nicht gänzlich ausgeschlossen, dass es, aufgrund einer derartigen Berichterstattung über die privaten Sportwettenanbieter und somit auch der XY GmbH zu einer Abwanderung des sportwettinteressierten Publikums kommt, welches ein ähnliches Angebot auch bei den staatlich monopolisierten Glücksspielanbietern vorfindet.

Ob die Beschwerdeführerin darüber hinaus durch die Beteiligungen des Beschwerdegegners an Unternehmen der Glücksspielbranche in einem spezifischen Wettbewerbsverhältnis zum ORF steht, kann – den obigen Ausführungen entsprechend – dahingestellt bleiben.

Es ist somit davon auszugehen, dass die aktive Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G im gegenständlichen Fall gegeben ist.

4.3. Zur Frage der Verletzung des Objektivitätsgebots

§ 1 ORF-G lautet auszugsweise wörtlich:

„Stiftung „Österreichischer Rundfunk“

§ 1. [...]

(3) Der Österreichische Rundfunk hat bei der Erfüllung seines Auftrages auf die Grundsätze der österreichischen Verfassungsordnung, insbesondere auf die bundesstaatliche Gliederung nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Länder sowie auf den Grundsatz der Freiheit der Kunst, Bedacht zu nehmen und die Sicherung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit von Personen und Organen des Österreichischen Rundfunks, die mit der Besorgung der Aufgaben des Österreichischen Rundfunks beauftragt sind, gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu gewährleisten.“

§ 4 ORF-G lautet auszugsweise wörtlich:

„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag

§ 4. [...]

(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für

- 1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;*
- 2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;*
- 3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität zu sorgen.*

[...]“

§ 10 ORF-G lautet auszugsweise wörtlich:

„Inhaltliche Grundsätze

§ 10. [...]

(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

[...]“

Die Beschwerde rügt, dass durch die Ausstrahlung der Sendung „Report“ am 19.07.2011 um ca. 21:05 Uhr § 1 Abs. 3, § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 ORF-G verletzt wurden.

Nach der ständigen Judikatur des VfGH ist jede zulässige Darbietung des ORF den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk und § 1 Abs. 3 ORF-G unterworfen. Den ORF treffen je nach konkreter Art der Sendung unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg. 17.082/2003).

Der Beschwerde ist daher insoweit beizupflichten, dass sich das im ORF-G festgelegte Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot jedenfalls auf alle vom ORF gestalteten Sendungen bezieht, die zur umfassenden Information gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 iVm § 10 Abs. 4 ORF-G, also zu einer freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen sollen. Die Sendung „Report“ ist eine derartige Sendung, die der Vermittlung von Informationen, Standpunkten und kritischen Stellungnahme dient und die daher uneingeschränkt an den Vorgaben des § 4 Abs. 5 und 6 sowie § 10 Abs. 5 und 6 ORF-G zu messen ist (vgl. u.a. BKS 18.10.2010, 611.901/0012-BKS/2010; zu den dem Objektivitätsgebot und Unparteilichkeitsgebot unterliegenden Sendungen vgl. auch VfSlg. 13.843/1994 und 17.082/2003).

Gemäß § 4 Abs 5 ORF-G hat der ORF bei der Gestaltung seiner Sendungen für eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen; weiters für die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen sowie für eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität zu sorgen.

Bei der Beurteilung gilt zu beachten, dass es Aufgabe und Ziel des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bei seiner Berichterstattung ist, gesellschaftsrelevante „Problemzonen“ zu beleuchten und allfällige Missstände aufzuzeigen. Für die Erfüllung dieser Aufgaben stehen unterschiedliche journalistische Gestaltungsmittel zur Verfügung, wobei der Gesetzgeber neben den „Nachrichten“ explizit auch die „Reportage“ als ein solches Mittel in § 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G vorsieht. Dem Beschwerdegegner ist nach Auffassung der KommAustria auch zuzustimmen, dass die verfahrensgegenständliche Sendung im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Kernauftrages sowohl der umfassenden Information der Allgemeinheit über alle wichtigen sozialen Fragen, als auch der Gesundheitsinformation dient.

Gemäß § 10 Abs. 5 ORF-G hat die Information insbesondere umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein; Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen (vgl. BKS 27.06.2008, 611.967/0010/2008).

Vom Titel einer non-fiktionalen Sendung muss im Licht des Objektivitätsgebotes zudem erwartet werden können, dass damit deren grundsätzlicher Inhalt – wenn auch nur grob – erfasst wird. Aus dem Titel müssen sich daher adäquate Rückschlüsse auf Zielsetzung und Gegenstand der Sendung ziehen lassen (BKS 16.10.2002, 611.911/013-BKS/2002; VwGH 01.03.2005, 2002/04/0194; vgl. auch BKS 18.06.2007, 611.957/0006-BKS/2007).

Der Bundeskommunikationssenat hat in seiner bisherigen Spruchpraxis betont, dass der Begriff der Objektivität gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 ORF-G sowie § 10 Abs. 5 ORF-G als Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung der Ereignisse zu verstehen ist. Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar sind etwa Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht (VwGH 10.11.2004,

2002/04/0053; VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074; BKS 18.06.2007, 611.957/0006-BKS/2007; BKS 27.09.2010, 611.988/0006-BKS/2010).

Die Sachlichkeit einer bestimmten Sendung bemisst sich grundsätzlich auch nach ihrem vorgegebenen Thema, wobei dem ORF hierbei ein erheblicher Gestaltungsspielraum zukommt, der vom Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen wurde (VwGH 22.04.2009, 2007/04/0164; BKS 19.10.2010, 611.980/0003-BKS/2010).

Einzelne Formulierungen können aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handelte sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, die als solche mit dem Objektivitätsgebot niemals vereinbar sind. Dabei ist vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen (vgl. VfSlg. 16.468/2002). Dieser Gesamtzusammenhang und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck geben der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage (VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053; 15.09.2006, 2004/04/0074).

An diesen Vorgaben gemessen ist zu dem beschwerdegegenständlichen Beitrag Folgendes festzuhalten:

Die Frage der Einhaltung des Objektivitätsgebots durch den ORF erfordert die Prüfung, ob Informationen objektiv vermittelt wurden und ob die Berichte sorgfältig geprüft wurden, insbesondere auf Wahrheit und Herkunft bzw. ob sie auf nachvollziehbaren Tatsachen beruhen (§ 10 Abs. 5 und 7 ORF-G; vgl. ua. VwGH 01.03.2005, 2002/04/0194; BKS 01.03.2010, 611.901/0002-BKS/2010).

Der ORF stellt in dem Bericht das Einzelschicksal eines Mannes dar, der schildert, wie er anfang zu spielen und welche Entwicklung sein Leben, aufgrund der im Laufe der Zeit entwickelten Spielsucht, genommen hat. Begleitend zu den Ausführungen des Protagonisten werden Hintergrundinformationen in Form von deskriptiven Textpassagen und Kurzberichten in den Sendungsverlauf eingebaut.

Im vorliegenden Fall ist nach Auffassung der KommAustria vor allem von Bedeutung, dass der ORF den Sendungsgegenstand dahingehend abgegrenzt hat, dass er keine generelle Darstellung der Sportwettbranche im Vergleich zur staatlich monopolisierten Glücksspielbranche vorgenommen hat, sondern anhand des Protagonisten Werner M. und dessen Einzelschicksal das durch ihn repräsentierte gesellschaftliche Problem der Spielsucht mit Hintergrundinformationen aus dem Bereich der strafrechtlichen und gesellschaftlichen Relevanz aufzeigen wollte.

Die unterstellte Absicht des Beschwerdegegners, die privaten Wettanbieter durch die Art der Berichterstattung – mittels eines „Zeugen“ – im Gegensatz zu den staatlich monopolisierten Anbietern zu diffamieren, kann von der Behörde nicht erkannt werden.

Vielmehr erschließt sich bereits aus dem Titel des Beitrags, dass der spezifische individuelle Aspekt der persönlichen Darstellung unter Zugrundelegung rein individueller Erfahrungen aus Sicht des Protagonisten („Wette verloren – Sportwetten bis in den Ruin“) dargestellt werden soll. Dass sich der Beschwerdegegner des journalistischen Mittels des persönlichen Erfahrungsberichtes bedient hat, obliegt, wie zuvor dargestellt, alleinig der Entscheidungsfreiheit des ORF (vgl. VfSlg 13.338/1993) und ist daher weder zu beanstanden, noch – wie der Beschwerdegegner vermeint – als systematisches „Strickmuster“ der Diffamierung zu betrachten. Der im ORF-G verankerte Grundsatz der Objektivität ist immer im Kontext des Gegenstandes der Berichterstattung zu sehen (vgl. BKS 15.06.2009, 611.974/0001-BKS/2009 unter Verweis auf VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074 mwN).

Bei der Beurteilung der Objektivität ist der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend, wobei vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen ist (vgl. VfSlg 16.468/2002). In diesem Sinn können weder Kritiklosigkeit noch überdurchschnittlich engherzige Einstellungen Maßstab der Prüfung sein (vgl. BKS 20.12.2006, 611.953/0004-BKS/2006; vgl auch VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053; 01.03.2005, 2002/04/0194; 15.09.2006, 2004/04/0074).

Von diesen Prämissen ausgehend lässt sich nicht erkennen, dass durch die inkriminierte Sendung bei einem durchschnittlichen Zusehen der Eindruck einer verzerrten Darstellung erweckt wird. Bereits aus dem Titel der Sendung „Wette verloren – Sportwetten bis zum Ruin“ ist für den Durchschnittsseher zu erkennen, dass ein Beitrag folgt, der darauf abzielt, die Geschichte eines Individuums, seine ganz persönliche Spielsucht und deren Konsequenzen zu erzählen. Seitens des Durchschnittssehers wird als Kern der Sendung nicht erwartet, dass eine umfassende Darstellung aller Wett- und Glücksspielformen, samt Risikoanalyse erfolgt – welche einen direkten Vergleich der privaten und staatlichen Wettspielanbieter und deren Produkte erfordern würde. Ebenso wenig wird eine Erwartung in Richtung einer umfassenden und möglicherweise abschließenden juristischen Bewertung hinsichtlich der unterschiedlichen Spielformen und Sachverhalte erweckt. Vielmehr wird durch den Sendungstitel und die Wahl der individualisierten Darstellung die Erwartung hervorgerufen, dass der spezifische und in höchstem Maße individuelle Teilaspekt der Spielsucht dargestellt werden soll. Notorisch und auch unbestritten besteht bei jeder Form des Spiels die Gefahr in die Sucht, und in weiterer Folge in die Beschaffungskriminalität abzugeleiten. Dass der Protagonist seine Schilderungen in der gegenständlichen Sendung dazu nutzte, seinen Standpunkt und sein Schicksal zu verdeutlichen und in diesem Zusammenhang vor Sportwetten – die ihn ganz persönlich in den Ruin getrieben haben, zu warnen stellt für sich genommen keine Verletzung des Objektivitätsgebotes des ORF-G dar. Dass eine derartig einschränkende Abgrenzung des Sendungsgegenstandes zulässig ist, steht nach der ständigen Rechtsprechung (VfSlg. 13.338/1993) nicht in Zweifel. Im Übrigen ist dem Beschwerdegegner zuzustimmen, dass der Vorwurf der Beschwerdeführerin, es sei verabsäumt worden zu hinterfragen ob der Protagonist grundsätzlich mit kriminellen Neigungen behaftet sei, soziologischen und kriminalistischen Erkenntnissen widerspricht und insofern im Gesamtkontext verfehlt wäre.

Soweit die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang eine verzerrte Darstellung zugunsten der staatlich monopolisierten Wettanbieter bemängelt, ist festzuhalten, dass – ausgehend vom Sendungsthema – der Beschwerdegegner gerade keine vergleichende Darstellung vorgenommen hat. Auch ist nicht erkennbar, dass einzelne Aussagen einen verzerrten Eindruck entstehen lassen. Zwar werden die privaten Sportwettenanbieter, aufgrund der spezifischen Lebensumstände des Protagonisten kritisch dargestellt, allerdings werden im Laufe der Reportage auch andere Glücksspielformen beleuchtet und genannt, die nicht ausschließlich dem relevanten Spiel- und Wettbereich der privaten Sportwettenanbieter zuzuordnen sind. Im Rahmen des Berichtes findet keine eindeutige Differenzierung der unterschiedlichen Wett- und Glücksspielformen statt. Ein gewollter Vergleich zwischen den unterschiedlichen Spiel- und Wettformen, insbesondere ein bewusste Besserstellung der staatlich monopolisierten Wettspielformen, kann die Behörde in der Darstellung nicht erblicken.

Dies wird unter anderem deutlich am Anfang der Schilderungen des Protagonisten; er habe immer schon gespielt, anfangs Roulette. Ferner im Rahmen des Berichtes über den durchgeführten Einsatz der Finanzpolizei bei der gleichsam Spielautomaten gezeigt werden, die dem klassischen kleinen Glücksspiel und gerade nicht den Sportwettenanbietern zuzuordnen sind. Auch im Hinblick auf die Wettskandale und das Image der Branche ist keine eindeutige Festlegung auf die Darstellung privater Sportwettenanbieter zu erkennen. Dieser Beitragsabschnitt wird durch eine deskriptive Textpassage mit folgenden Worten eingeleitet: *„Manipulierte Spiele. Wettskandale etwa beim Fußball oder Tennis. Der Ruf der Branche ist angeschlagen. Die Suchtgefahr für die Spieler gilt eigentlich als gering. Dass es*

bei vielen um enorme Summen geht, überrascht uns.“ In dieser Aussage wird nicht zwischen privaten und staatlich monopolisierten Anbietern unterschieden.

Es handelt sich ferner weitestgehend um Kommentare, die das Leben und Erlebte des Protagonisten zusammenfassen und auch für sich betrachtet beim durchschnittlichen Zuseher keinen verzerrten Eindruck des behandelten Themas – „Spielsucht bis zum Ruin“ - entstehen lassen. Sowohl in der Aussage über den angeschlagenen Ruf der Branche durch die Wettskandale der Vergangenheit, die Gebarungen des – im Übrigen nicht genannten Geschäftsführers des Wettbüros – in welchem der Protagonist verkehrte, als auch durch den Kommentar „Existenz zerstört – Familie verloren – Gefängnis“ kann, auch im Lichte obiger Ausführungen, weder eine tendenziöse, noch unsachliche oder letztlich unrichtige Berichterstattung erblickt werden.

Dass das Schicksal des Protagonisten unter anderem durch Sportwetten geprägt wurde, ist als reale Abbildung seines Werdeganges zu betrachten und nicht als polemisierendes Hauptthema des Beitrags, dessen Ziel es ist, den Zuseher grundsätzlich über die Gefahren der Spielsucht samt deren Folgen, unabhängig von der Form des Spiels, zu informieren. Der inkriminierte Beitrag hat daher durch die individuelle Darstellung des Protagonisten und dessen Schicksal jedenfalls unter Zugrundelegung der Ausgangsprämissen ein zutreffendes und umfassendes Bild der individuellen Wirklichkeit gezeichnet.

Die Sachlichkeit eines Kommentars bemisst sich zudem nach dem vorgegebenen Thema – dieses legt fest, was „Sache“ ist – und der Nachvollziehbarkeit der vom Kommentator gebotenen Beurteilung. Es muss stets der Gesamtzusammenhang in Betracht gezogen werden, der das Thema eines Kommentars und damit auch der vom Betroffenen gebotene Anlass bestimmt. Dieser Gesamtkontext und der für den Durchschnittszuseher daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage (vgl. VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053). Die kritischen Fragen des Moderators, ob ein falsches Image der Branche kreierte werde, oder der Hintergrundbericht zum durchgeführten Einsatz der Finanzpolizei sind daher nicht zu beanstanden, visualisieren sie doch die individuellen Erfahrungen des Protagonisten.

Ein Anspruch auf eine Berichterstattung bestimmten Inhalts und Umfangs besteht grundsätzlich nicht: Die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen bei Sendungen, die der ORF selbst gestaltet, ist allein Sache des ORF (vgl. VfSlg. 13.338/1993).

Insofern kann der Ansicht der Beschwerdeführerin auch nicht gefolgt werden, der Beschwerdegegner habe unterlassen die Opferrolle der Wettanbieter im Hinblick auf die Wettskandale herauszustellen, zumal damit lediglich auf das Faktum früherer Berichterstattung hingewiesen wurde. Da es sich vor allem um die Wiedergabe persönlicher Erfahrungswerte des Protagonisten handelt, kann nicht erwartet werden, dass die Opferrolle der Wettanbieter durch manipulierte Wetten, gekaufte Schiedsrichter und/oder bestochene Spieler in diesem Zusammenhang beleuchtet wird. Aus Sicht des Durchschnittszusehers ist ein für den Gegenstand der Sendung zutreffendes Bild von der Wirklichkeit gezeichnet worden, das auf der individuellen und exemplarischen Darstellung des Protagonisten beruht und keine Erwartungshaltung der Darstellung aller erdenklichen Prämissen erweckt hat. Dass aufgrund der individualisierten Darstellung die Opferrolle der Wettspielanbieter im Rahmen der Wettskandale nicht beleuchtet wurde, ist unter dem Blickwinkel des Objektivitätsgebotes nicht zu beanstanden. Vielmehr ist nach der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates festzuhalten, dass der Beschwerdegegner nicht verpflichtet ist, immer alle Details aufzurollen und zu beleuchten, zumal *„ein derartiger Eingriff in die journalistische Gestaltungsfreiheit, der überdies wohl auch bei allen Sendungen ein zeitliches Ausufern der Berichterstattung nach sich ziehen würde, weder mit Art. 10 EMRK, noch mit den Kautelen des ORF-G vereinbar [ist]“* (vgl. BKS 15.06.2009, 611.974/0001-BKS/2009).

Das Objektivitätsgebot beinhaltet nach der ständigen Rechtsprechung auch keine Verpflichtung eines interviewenden Redakteurs, der einseitigen und persönlichen Meinungsbekundung des Interviewten zu widersprechen oder diese „richtig zu stellen“ (BKS 15.06.2009, 611.901/0010-BKS/2009). Zumal Berücksichtigung finden muss, dass gerade individuelle Darstellungen im höchsten Mass subjektive Elemente beinhalten.

Vor diesem Hintergrund ist auch der Vorwurf der Beschwerdeführerin, es seien Begrifflichkeiten des Sportwett- und Glückspielrechts vermengt worden, ohne Belang. Die Vermengung der Begrifflichkeiten sind im Rahmen einer Äußerung des Protagonisten getätigt worden, der angab, er habe zuerst mit dem Roulette begonnen und sei dann zufällig zu Fußballwetten gekommen. Dem Protagonisten kann der Vorwurf einer vorsätzlichen Vermengung zur Darstellung eines falschen Anscheines mangels juristischem Fachwissen jedoch nicht gemacht werden, zumal im Laienbereich eine genaue Abgrenzung zwischen legalen Sportwetten und kleinem Glückspiel nicht zumutbar ist. Außerdem erscheint eine Unterscheidung vor dem Hintergrund des Themas der Sendung – nämlich die Gefahren der Spielsucht darzustellen – irrelevant.

Die auf den individuellen Lebensumständen beruhenden Erfahrungen des Protagonisten im Hinblick auf die Sportwettbranche stellen sich letztlich als allgemeine und ganz persönliche Kritik dar.

Insgesamt ist dem inkriminierten Beitrag – entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin – keine Gegenüberstellung oder vergleichende Darstellung der privaten Wettanbieter mit der staatlich monopolisierten Wettspielbranche zu entnehmen. Dass im Rahmen des Beitrages der Finanzpolizei auch über „Schwarze Schafe“ der Branche, zwecks Verdeutlichung des Einzelschicksals und umfassender Information berichtet wird, ist in journalistischer Hinsicht, und damit auch vor dem Hintergrund der § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 ORF-G nicht zu beanstanden; dies um so mehr, als das nicht nur über „Schwarze Schafe“ der Branche berichtet wird, sondern herausgestellt wird, dass in dem überprüften Betrieb im Hinblick auf die Sportwetten alles in Ordnung ist. Der in der inkriminierten Passage aufgezeigte Fund der verbotenen Glücksspielautomaten betrifft vielmehr den Bereich des kleinen Glückspiels und stellen keinen Bezug zur Beschwerdeführerin und der Sportwettbranche her. Dies verdeutlicht zudem, dass die „Schwarzen Schafe“ der Branche die Ausnahme und nicht die Regel bilden.

Die Gestaltung des Berichtes erfolgte schließlich auf Grundlage einer gründlichen Recherche der Lebensumstände des Protagonisten sowie dessen individuellen Erfahrungen.

In der Ausstrahlung des verfahrensgegenständlichen Beitrags in der Sendung „Report: Wette verloren – Sportwetten bis zum Ruin“ kann daher keine Verletzung des Objektivitätsgebotes gesehen werden; ein Verstoß gegen § 4 Abs. 5 oder § 10 Abs. 5 ORF- G liegt demnach nicht vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 14. Dezember 2011

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. XY GesmbH,
vertreten durch Dr. Helmut Grubmüller Rechtsanwalt GmbH, Weyrgasse 5/7, 1030 Wien, dieser
vertreten durch

Mag. Nikolaus Vasak, Rechtsanwalt und Mediator, Ungargasse 4, 1030 Wien, per **RSb**
 2. Österreichischer Rundfunk
 3. Generaldirektor Dr. Alexander Wrabetz
2. und 3. vertreten durch Dr. Ulrike Schmid, Würzburggasse 30, 1136 Wien, per **RSb**